

Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Vom 24. April 2002

Aufgrund von §§ 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften am 14. Februar 2002 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Universitätsrat (Hochschulrat) der Universität Ulm hat gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 UG eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Der Rektor der Universität hat am 24. April 2002 gemäß § 54 Absatz 2 Satz 3 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion, Annahme als Doktorand

§ 3 Promotionsausschuss

B. Promotionsverfahren

§ 4 Promotionsgesuch

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

§ 7 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

§ 8 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

§ 9 Promotionskolloquium

§ 10 Bewertung des Kolloquiums

§ 11 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 12 Gesamtnote für die Promotion

§ 13 Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

§ 15 Promotionsurkunde

C. Promotion ehrenhalber

§ 16 Verfahren

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 17 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

§ 19 Akteneinsichtsrecht

E. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Berufsbezeichnungen und Titeln.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Universität verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) an Bewerber, die

1. die erforderliche Vorbildung haben,
2. durch eine Dissertation und ein Promotionskolloquium nachgewiesen haben, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig sind.

(2) Für besondere Verdienste um die Ingenieurwissenschaften kann durch Beschluss des erweiterten Fakultätsrates die akademische Würde Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) gemäß § 16 verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion, Annahme als Doktorand

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber ein Studium in den Ingenieurwissenschaften, für welches eine Studienleistung von in der Regel 270 Credits nach ECTS festgesetzt ist, an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Diplomprüfung bzw. Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prüfungs- und Studienleistungen müssen erkennen lassen, dass der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist. Insgesamt müssen mindestens 4 Jahre Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann einen Masterabschluss, der nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 genügt, als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren anerkennen, sofern die übrigen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und dabei Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen, sofern die erbrachten Studienleistungen mit den Studienleistungen an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht gleichwertig sind. Entsprechendes gilt für Studienabschlüsse an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.

(3) Bei besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss ist ein Eignungsfeststellungsverfahren durch eine in der Regel 90 Credits entsprechende Zusatzqualifikation erforderlich. Voraussetzung ist, dass das Fachhochschuldiplom mit einem hervorragenden Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss bescheinigt, dass der Fachhochschulabsolvent in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich im selben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei Universitätsabsolventen nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des in Aussicht genommenen Betreuers (Absatz 6) in der Fakultät. Entsprechendes gilt für Absolventen der Berufsakademie.

(4) Bewerber anderer Diplom- oder Masterstudiengänge an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes können zur Promotion zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen, sofern die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den Studienleistungen in den Ingenieurwissenschaften an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht gleichwertig sind.

(5) Der Bewerber soll schon vor Beginn der Arbeiten an seiner Dissertation beim Promotionsausschuss eine Entscheidung darüber einholen, ob er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Die Entscheidung und evtl. zusätzliche Auflagen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wer die Zulassungsvoraussetzungen Absatz 1 bis Absatz 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm beizufügen, in der dieser sich bereit erklärt, für die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation zu sorgen.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Alle Promotionsverfahren nach dieser Ordnung werden vom Promotionsausschuss durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder werden vom erweiterten Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender soll der Dekan sein. Er kann den Vorsitz auf einen Professor der Fakultät delegieren. Die Mitglieder müssen Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein.

B. Promotionsverfahren

§ 4 Promotionsgesuch

(1) Der Bewerber beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

(2) Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. drei gebundene DIN A4 Ausdrücke der Dissertation über ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften,
2. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
3. Belegstücke von Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation,
4. eine vom Bewerber unterschriebene Darstellung des Lebenslaufes mit wissenschaftlichem Werdegang des Bewerbers,
5. die Diplom-/Masterurkunde und das Diplom-/Masterzeugnis in amtlich beglaubigter Form und ggf. die Nachweise nach § 2 Absatz 2, 3 bzw. 4,
6. die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Form, sofern der Bewerber schon einen Doktorgrad erworben hat,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat oder ob anderweitig Promotionsgesuche anhängig sind,
8. eine Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen und ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt.

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht ein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan stellt fest, ob die formalen Voraussetzungen des Gesuchs erfüllt sind. Ist dies gegeben, eröffnet er das Promotionsverfahren und teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist dem Bewerber

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ein Bewerber, der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Ablehnung des ersten Gesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde Behandlung eines vorwiegend ingenieurwissenschaftlichen Themas.

(2) Die Dissertation muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und angemessener Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss

- ein Titelblatt gemäß der Anlage 2,
- ein Inhaltsverzeichnis,
- eine übersichtliche Zusammenfassung,
- ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie
- eine unterschriebene Darstellung des Lebenslaufes mit wissenschaftlichem Bildungsgang des Bewerbers

enthalten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache ist nur zulässig, sofern die Begutachtung sichergestellt ist. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Promotionsausschuss.

(4) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig und müssen in der Dissertation angegeben werden.

§ 7 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt zur Begutachtung der eingereichten Dissertation mindestens zwei Gutachter. Als Gutachter sollen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden. Einer der Gutachter muss Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm sein.

(2) Ein Gutachter soll derjenige Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde. Als weiterer Gutachter ist in der Regel ein ausgewiesener Wissenschaftler aus dem gleichen Fachgebiet zu bestellen. Falls erforderlich, können als Gutachter auch Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten aus anderen Fakultäten und auswärtigen Universitäten bestellt werden.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema können zusätzlich Gutachter aus den anderen betroffenen Fachgebieten bestellt werden.

(4) Jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb von 6 Wochen ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation vor, in welchem er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation empfiehlt und eine Bewertung vorschlägt. Der Promotionsausschuss kann bei Fristüberschreitung den Gutachterauftrag widerrufen und die Begutachtung neu regeln. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit durch den Betreuer aufgrund von Krankheit, Weggang etc. nicht zu Ende betreut werden kann.

(5) Die Bewertung für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

„sehr gut“	=	1
„gut“	=	2
„bestanden“	=	3

Es sind auch Zwischennoten 1,3 / 1,7 / 2,3 und 2,7 zulässig.

(6) Bei besonders hervorragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung im Kolloquium die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „Mit Auszeichnung“ zu versehen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(7) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät bekannt, dass die Dissertation samt Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Dissertation und ihre Beurteilung erhoben werden.

(8) Haben alle Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das ungerundete, arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest.

§ 8 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

(1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Auslage nach § 7 Absatz 7 erfolgt erst nach Eingang dieses zusätzlichen Gutachtens. Nach Ablauf der Auslagefrist hört der Promotionsausschuss alle Gutachter an, ehe er über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation entscheidet. Bei Annahme stellt er die Bewertung fest.

(2) Liegt ein begründeter Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob er bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

(3) Empfehlen die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ablauf der Auslagefrist die Ablehnung fest. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar.

(4) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 15 Absatz 2 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(5) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann er beim Promotionsausschuss die Annahme von einer Beseitigung der festgestellten Mängel abhängig machen. Der Promotionsausschuss setzt dem Bewerber eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung. Hält der Bewerber die Frist für die Neuvorlage nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 9 Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium besteht aus Vortrag, Fachdiskussion und mündlicher Prüfung und findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Promotionsausschuss einsetzt. Ihm gehören an: mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses, die Gutachter über die Dissertation sowie mindestens ein Vertreter weiterer Fachgebiete der Ingenieurwissenschaften. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Dies sollen nicht die Gutachter der Dissertation sein.

(2) Zunächst hält der Bewerber einen etwa 20-minütigen Vortrag über seine Dissertation. An ihn schließt sich eine etwa 20minütige Fachdiskussion an. Auf die Fachdiskussion folgt eine etwa 40-minütige mündliche Prüfung über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.

(3) Zum Promotionskolloquium werden die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, der Rektor, die Prorektoren und die Dekane der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Das Promotionskolloquium ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit vom gesamten Promotionskolloquium bzw. nur von Teilen des Promotionskolloquiums auszuschließen.

(4) Der Termin des Promotionskolloquiums wird unverzüglich nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin des Promotionskolloquiums soll 14 Tage betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber festgesetzt werden.

(5) Termin und Ort des Promotionskolloquiums werden öffentlich bekannt gemacht.

(6) Der Verlauf des Promotionskolloquiums ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Bewertung des Kolloquiums

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Bewerbers. Jedes Kommissionsmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Dies kann lauten:

„sehr gut“	=	1
„gut“	=	2
„bestanden“	=	3
„nicht bestanden“	=	5

Als Zwischennoten sind 1,3 / 1,7 / 2,3 und 2,7 zulässig.

(2) Als Endnote für das Promotionskolloquium wird das ungerundete Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder besser ist.

§ 11 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann der Bewerber es nur einmal wiederholen; die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.

(3) Beantragt ein Bewerber die Wiederholung des Promotionskolloquiums nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 15 Absatz 2 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 12 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der sich an das Promotionskolloquium anschließenden Sitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.

(2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 7 Absatz 8 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 10 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei dem gewichteten Mittel

kleiner als 1,5 die Gesamtnote	„sehr gut“
1,5 bis kleiner als 2,5 die Gesamtnote	„gut“

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote

„bestanden“

(3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 beurteilt werden und mindestens einer der Gutachter über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter Beschluss der Prüfungskommission erfolgen.

(4) Nach bestandenem Promotionskolloquium wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 13 abgeschlossen, anderenfalls wird nach § 11 verfahren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums das Ergebnis.

§ 13 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Promotionsverfahrens auch schriftlich mit.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 12 stellt der Dekan eine für 1 Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Universitätsbibliothek durch Vervielfältigung und Verbreitung gemäß Anlage 1 zugänglich gemacht werden.

(2) Zu diesem Zweck sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen die - ggf. entsprechend den Änderungsanregungen der Mitglieder der Prüfungskommission modifizierten - Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation gemäß Anlage 1 abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf die Promotion.

(3) Der Dekan kann die Abgabefrist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

(4) Ein Muster der für die Veröffentlichung gemäss Absatz 5 vorgesehenen Version der Dissertation ist dem Betreuer - oder wenn dieser nicht mehr zur Verfügung steht - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Dekan die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann sind die Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese bestätigt dem Dekan die Ablieferung.

(5) Wird für die Veröffentlichung auch die elektronische Form - gemäß Anlage 1 - gewählt, so bedarf es der Zustimmungserklärung des Bewerbers für die Zurverfügungstellung der Arbeit im Internet über den Server der Universitätsbibliothek.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare händigt der Dekan dem Bewerber die Promotionsurkunde aus. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 12) ausgefertigt, muss den Titel der Dissertation und die Gesamtnote enthalten und vom Rektor und Dekan unterschrieben sein. Erst sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.

(2) Wird das Promotionsgesuch gemäß §§ 8 oder 11 abgelehnt, muss dem Bewerber eine vom Dekan unterschriebene schriftliche Begründung einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt werden.

C. Promotion ehrenhalber

§ 16 Verfahren

(1) Ein Beschluss über die Verleihung der Würde eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Dieser Beschluss muss vom Senat bestätigt werden.

(2) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan. Er überreicht die hierfür ausgefertigte Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind. Die Urkunde ist vom Rektor und Dekan zu unterzeichnen.

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 17 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(2) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuss über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(3) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 - 2 ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Hat der Bewerber bei der Promotion getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt und damit der Doktorgrad entzogen werden.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung als geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, erfolgt die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Eine Entziehung des Doktorgrades aus anderen Gründen kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

(4) In allen Fällen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen zu Absatz 1 bis 3 sind unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften vom Fakultätsrat zu beschließen und von einem aus dem Rektor und allen Dekanen bestehenden Ausschuss zu bestätigen.

§ 19 Akteneinsichtsrecht

Auf Antrag ist Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan gestellt werden.

E. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 18. Januar 1991 (W.u.K. S. 130), zuletzt geändert am 7. März 1996 (W.u.F. S. 140) außer Kraft.

Der vorstehenden Promotionsordnung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zugeben.

Ulm, den 24. April 2002
(gez.)

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -

Anlage 1

Merkblatt

Veröffentlichung der Dissertation (§ 14)

Form und Anzahl der Pflichtexemplare

17 Papierkopien oder
7 Papierkopien und 17 CD-ROMs mit der Arbeit oder
5 Verlags-Monographien oder
7 Papierkopien + Veröffentlichung zusätzlich auf dem Volltextserver (PDF-Datei) http://vts.uni-ulm.de

Papierkopien

Format	DIN A4 oder DIN A5	
Umschlag	kartoniert	Die Farbe des Umschlags spielt keine Rolle; er kann bedruckt sein, die Gestaltung ist dem Bewerber überlassen.
Bindeart	Klebebindung	Es wird ausschließlich diese Bindeart akzeptiert.
Papierart	weißes, holzfreies Papier	Recycling-Papier ist aufgrund der mangelhaften Eigenschaften als Archivmaterial nicht geeignet.
Titelblatt	weißes Papier	Dem Umschlag muss ein Titelblatt auf weißem Papier folgen; es genügt nicht, wenn lediglich der Umschlag bedruckt ist. Die erforderlichen Angaben auf dem Titelblatt sind dem anliegenden Muster zu entnehmen.

Elektronische Versionen

Der Bewerber überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, sein Dokument zu speichern, in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen, und wenn notwendig, in andere Datenformate zu konvertieren		
Dateiformat	PDF-Datei	Die Arbeit muss als eine einzig e PDF-Datei vorliegen.
CD-Beschriftung	Die CD muss entweder mit einem wasserunlöslichen Stift beschriftet oder aber mit einem CD-Label versehen.	Andere Beschriftungsarten sind nicht zulässig.
CD-Einlageblatt	Der CD ist ein Einlageblatt beizufügen. Dieses muss die Angaben des Titelblattes enthalten (evtl. verkleinertes Titelblatt).	
CD-Hülle	Die CD muss in einer herkömmlichen CD-Box verpackt sein.	

Anlage 2

Muster

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(Titel)



Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Ulm

von

xxxxxxx (Name - wie im Personalausweis)

aus xxxxx (Geburtsort)

1. Gutachter: xxxxxxxx (Name)

2. Gutachter: xxxxxxxx (bei Einreichung weglassen)

Amtierender Dekan: xxxxxxxx (Name)

Datum der Promotion: xxxx (Datum)

xxxx (Jahr)